

RS UVS Wien 1991/11/25 03/21/583/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1991

Rechtssatz

Fehlt die Geschäftszahl der Verordnung einer besonders bewilligten Verkehrsbeschränkung auf den angebrachten Straßenverkehrszeichen entgegen der im Bescheid über die Anbringung enthaltenen Anordnung, so liegt ein Kundmachungsmangel vor.

Schlagworte

besondere Verkehrsmaßnahmen, Kundmachungsmangel

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at